

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über die**  
**Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die erste Verlängerung der**  
**Veränderungssperre für den Bereich der örtlichen Bauvorschrift im Bereich der**  
**„Innenstadt“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt § 163 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 20. Juni 2019 folgende Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der Innenstadt beschlossen:

**§ 1 Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der am 28.10.2017 in Kraft getretenen Satzung über die Veränderungssperre im Bereich „Innenstadt“ vom 18.10.2017 wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der Aufstellung einer örtlichen Bauvorschrift im Bereich der „Innenstadt“ und ist in dem als Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 28.10.2019 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende örtliche Bauvorschrift rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 27.10.2020. Auf diese Frist ist der seit Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum im Einzelfall anzurechnen.

Eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB bleibt vorbehalten.

Osterholz-Scharmbeck, den 21.06.2019

Der Bürgermeister

Torsten Rohde